



Fun Gliders Westerwald e.V.
Wolfgang Jahn
Bergstraße 9 a
57638 Schöneberg

Gmund, 18.06.2012 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Sportplatz Alpenrod", 57642 Alpenrod

Änderung der Halterschaft

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Vereins Fun Gliders Westerwald e.V. vom 08.03.2012 die Erlaubnis „Sportplatz Alpenrod“ des DHV vom 06.07.2004 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Sportplatz Alpenrod“, Gemeinde Alpenrod vom 06.07.2004 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 10/33, 10/70 (Starts und Landungen), Gemarkung Alpenrod.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund.
5. Die Halterschaft für die am 06.12.1996 ausgestellte Erlaubnis für die Außenstart- und -landeflächen "Sportplatz Alpenrod" gemäß § 25 LuftVG wird geändert. Die Erlaubnis wird auf die Fun Gliders Westerwald übertragen.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Das Naturschutzgebiet "Nisteraue" darf nicht überflogen werden.
2. Eine horizontale Annäherung an die Grenzen des Naturschutzgebietes von weniger als 200 m ist nicht gestattet.
3. Während der Brutzeit vom 15. April bis zum 15. August eines jeden Jahres dürfen keine Abflüge nach Norden erfolgen. Über dem Nordhang muss eine Mindestüberflughöhe von 300 m GND eingehalten werden.
4. Die Starthilfen (Schleppwinden) dürfen nur auf den beantragten Standorten auf vorhandenen Feldwegen aufgebaut und betrieben werden und sind am Ende eines jeweiligen Flugtages wieder zu beseitigen.
5. Starts- und Landungen dürfen nur auf / von dem beantragten Start- und Landeplatz ausgeführt werden.
6. Für die Aufstellung und den Betrieb der Winde, wie auch für den Flugbetrieb dürfen keine Gehölze zurückgeschnitten, abgeschnitten, gerodet oder abgebrannt werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, ist bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund erlaubt. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 06.12.1996 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Sportplatz Alpenrod“ eine Außenstart- und -landeurlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde die Erlaubnis am 06.07.2004 verlängert.

Mit Schreiben vom 08.03.2012 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis und die Übertragung der Halterschaft auf den Verein Fun Gliders Westerwald.

Die Untere Naturschutzbehörde des Westerwaldkreises wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Zudem wurde aufgrund der Lage der Flächen im Bereich von Schutzgebieten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Naturschutzbehörde beteiligt. Mit Schreiben vom 13.06.2012 stimmte die Untere Naturschutzbehörde der Verlängerung mit Auflagen zu. Auch die Obere Naturschutzbehörde erhob bei Beibehaltung der Auflagen keine Einwände gegen die beantragte Verlängerung der Außenstarterlaubnis.

Der vorherige Geländehalter Skyline Westerwald stimmte der Überschreibung des Geländes am 07.03.2012 zu.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert und die Halterschaft für das Gelände übertragen werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



Topographische Karte 1:25000, Blatt 5313 Bad Marienberg (Westerwald)

